



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Informationsvorlage

Nr. 4-1116/11-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

16.01.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Luckenwalde, den 04.01.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) soll Frauen wie Männern, Jungen wie Alten, einen bereichernden Freiwilligendienst ermöglichen und gleichzeitig möglichst vielen Menschen, die Unterstützung brauchen, durch freiwilliges Engagement helfen.

Die Einsatzstellen für ehemals Zivildienst sind nun die Einsatzstellen für den BFD:

- Kastanienschule (2 Stellen)
- Schule am Wald (1)
- Umweltamt (10)

Die Höhe des Entgelts für Zivildienstleistende war alternativlos geregelt. Zuschüsse deckten nicht die entstandenen Kosten.

Unter dem Stichwort *Taschengeld/Leistungen* führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus:

Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2011) eine Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart.

Darüber hinaus können die Freiwilligen unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsbekleidung erhalten oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsbekleidung eine entsprechende Geldersatzleistung. Einzelheiten hierzu sind ebenfalls mit der Einsatzstelle zu vereinbaren.

Die Sozialversicherungsbeiträge (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) werden ebenfalls von der Einsatzstelle gezahlt.

Bei der Zahlung des Taschengeldes wird in bis zur Vollendung und nach Vollendung des 25. Lebensjahres gestaffelt. Der Erstattungsbetrag des Bundes beträgt bei den bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 250,00 €, nach Vollendung des 25. Lebensjahres 350,00 €.

Hier zwei Beispiele für die Abrechnung der Kostenerstattung von Freiwilligen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

Beispiel 1	Beispiel 2	
180,00 €	330,00 €	Taschengeld
0,00 €	0,00 €	Sachleistungen als Teil des Taschengeldes
0,00 €	0,00 €	unentgeltliche Verpflegung
0,00 €	0,00 €	Verpflegungskostenzuschuss
0,00 €	0,00 €	unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft, Kleidung, ...
0,00 €	0,00 €	Geldersatzleistung für Unterkunft, Kleidung, ...
180,00 €	330,00 €	SUMME
72,63 €	133,15 €	Sozialversicherungsbeitrag (AG- und AN-Anteil)
252,63 €	463,15 €	SUMME
250,00 €	250,00 €	Erstattungsbetrag
2,63 €	213,15 €	Eigenanteil der Einsatzstelle im Monat

Hier zwei Beispiele für die Abrechnung der Kostenerstattung von Freiwilligen nach Vollendung des 25. Lebensjahres:

Beispiel 1	Beispiel 2	
250,00 €	330,00 €	Taschengeld
0,00 €	0,00 €	Sachleistungen als Teil des Taschengeldes
0,00 €	0,00 €	unentgeltliche Verpflegung
0,00 €	0,00 €	Verpflegungskostenzuschuss
0,00 €	0,00 €	unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft, Kleidung, ...
0,00 €	0,00 €	Geldersatzleistung für Unterkunft, Kleidung, ...
250,00 €	330,00 €	SUMME
100,88 €	133,15 €	Sozialversicherungsbeitrag (AG- und AN-Anteil)
350,88 €	463,15 €	SUMME
350,00 €	350,00 €	Erstattungsbetrag
0,88 €	113,15 €	Eigenanteil der Einsatzstelle im Monat

Aus den Beispielen wird ersichtlich:

Bei Erhöhung des Taschengeldes oder sonstiger Leistungen erhöht sich entsprechend der Eigenanteil der Einsatzstelle.

Um den BFD für den Landkreis Teltow-Fläming kostenneutral gestalten zu können, ist bei Freiwilligen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres das Taschengeld in Höhe von 180,00 € und keine sonstigen Leistungen und bei Freiwilligen nach Vollendung des 25. Lebensjahres das Taschengeld in Höhe von 250,00 € und keine sonstigen Leistungen gewählt worden.

Soll abweichend von den Beispielen 1 ein höheres Taschengeld und sonstige Leistungen oder die maximale Höhe von 330,00 € und sonstige Leistungen vereinbart werden, möge dies der Ausschuss für Soziales festlegen.